



Statut der Katholischen Männerbewegung der Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober setze ich das Statut der Katholischen Männerbewegung der Erzdiözese Wien, das am 12. Juni 1985 von der Diözesankonferenz der Katholischen Männerbewegung beschlossen wurde, in Kraft.

I. Wesen

1. Die Katholische Männerbewegung (KMB) ist als Gliederung der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien eine apostolische Gemeinschaft katholischer Männer. Sie steht wie die Katholische Aktion selbst unter der höheren Leitung des Bischofs und empfängt in diesem Sinn von ihm allgemeine Richtlinien für ihre Arbeit. Unbeschadet dessen hat die KMB einen eigenständigen Aufbau unter der unmittelbaren Leitung verantwortlicher Laien.

II. Aufgaben und Ziele

2. Hauptaufgabe der KMB ist es, Männer zu einem vertieften Glaubensverständnis sowie zu einem christlichen Weltbild zu führen. Dadurch sollen sie zu ständigem Bemühen, Reich Gottes in sämtlichen Lebensbereichen zu verwirklichen, befähigt werden.

3. Die KMB stellt sich in brüderlicher Zusammenarbeit mit den anderen Gliederungen, Werken und Arbeitsgemeinschaften der Katholischen Aktion, sowie mit allen Organisationen und Gruppen des Laienapostolates in den besonderen Dienst der Verwirklichung des Pastoralkonzeptes der Kirche von Wien.

III. Aufbau

4. Die KMB ist von der Pfarre her aufgebaut. Im Dekanat, im Vikariat und in der Diözese werden übergeordnete Leitungsorgane gebildet. Überpfarrliche Gruppen bedürfen der Genehmigung der Vikariatsleitung.

5. Die KMB der Erzdiözese ist nach Vikariaten gegliedert. Die KMB des Vikariates arbeitet auf Grund eigener sowie allenfalls von der Diözesanleitung erlassener Richtlinien.

6. Die KMB der Erzdiözese Wien bildet mit den katholischen Männerbewegungen der übrigen österreichischen Diözesen die

"Katholische Männerbewegung Österreichs" (KMBÖ).

IV. Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft zur KMB wird durch eine persönliche Beitrittserklärung zu einer Gruppe der KMB erworben. Damit erwirbt der Beitretende auch die Zugehörigkeit zur Katholischen Aktion (KA).

8. Die Mitgliedschaft kann jeder katholische Mann erwerben, der sich bereit erklärt, an der Erfüllung der Aufgaben der KMB mitzuarbeiten.

9. Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung jener Gruppe, der er sich anschließt. Dem Aufzunehmenden müssen die Aufgaben und Ziele der KMB und die Pflichten des Mitgliedes bekannt sein.

10. a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

b) Der Austritt erfolgt durch eine persönliche Erklärung, die an die Vikariatsleitung weiterzuleiten ist.

c) Mitglieder, die durch ihre Lebensführung für die KMB untragbar werden oder ihren Aufgaben und Pflichten gemäß Punkt V nicht nachkommen, können auf Antrag der Gruppe, der sie angehören, durch die Vikariatsleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsgrund ist dem Ausgeschlossenen bekanntzugeben. In besonderen Fällen kann auch die Vikariatsleitung von sich aus nach Rücksprache mit der Gruppe ein Mitglied ausschließen. Hievon ist seine Gruppe zu verständigen. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die Diözesanleitung, an das Schiedsgericht (siehe Pkt. 54) und im weiteren an das KA-Präsidium der Erzdiözese Wien zu.

V. Aufgaben und Pflichten des Mitgliedes

11. a) als Katholik zu leben, nach Kräften den Glauben zu bekennen und apostolisch zu wirken.

b) an der Erfüllung der Aufgaben der KMB aktiv mitzuwirken und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

c) sich für das Gedeihen der Gemeinschaft katholischer Männer einzusetzen durch Gebet, Aktivität und Bejahung des Kreuzes.

d) den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten.

VI. Leitung

A) Allgemeines

12. Die KMB wird von Laien geleitet, denen Geistliche Assistenten zur Seite stehen.

13. Den von kirchlichem Amt beigegebenen Geistlichen Assistenten ist der Dienst der geistlichen Hilfe an der KMB und ihren Mitgliedern anvertraut.

14. Die Mitglieder der Leitungen werden auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

15. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre.

Auf Vikariats- und Diözesanebene ist für Vorsitzende und deren Stellvertreter in derselben Funktion nur eine einmalige Wiederwahl möglich. In allen anderen Funktionen sind weitere Wiederwahlen mögliche bedürfen aber einer Zweidrittelmehrheit.

16. Das Wahlrecht sowie die Berechtigung Wahlvorschläge einzubringen, haben:

in der Pfarre alle Mitglieder der KMB im Dekanat, im Vikariat und der Diözese die Mitglieder der jeweiligen Konferenzen.

17. Das Wahlergebnis der Pfarre ist der Dekanatsleitung und der Vikariatsleitung bekanntzugeben.

Das Wahlergebnis der Vikariatsleitung ist der Diözesanleitung und dem KA-Präsidium der Erzdiözese bekanntzugeben. Es erhält Rechtskraft, wenn innerhalb von zwei Wochen seitens der Wahlberechtigten kein Einspruch erhoben wird und es vom zuständigen kirchlichen Amtsträger (Pfarrer, Dechant, Bischöflicher Vikar, Bischof) bestätigt wird.

18. Die Wahlen sind nach einer Wahlordnung durchzuführen, die von der Diözesanleitung zu erlassen ist.

19. Mit Leitungsaufgaben in der KMB betraute Mitglieder haben an den von der Vikariatsleitung beschlossenen Schulungen teilzunehmen.

20. Für alle Beschlüsse, ausgenommen die in Punkt 15 und 55 angeführten Fälle, ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig.

21. Bei grober Verletzung der Leitungspflichten hat die übergeordnete Leitung das Recht, die Leitung einzuberufen und eine Neuwahl anzuordnen. Dagegen hat diese das Recht, Beschwerde bei der übergeordneten Leitung und schließlich beim Schiedsgericht einzulegen.

B) Leitung der KMB in der Pfarre

22. Die Führung der Männerbewegung in der Pfarre obliegt der Pfarrleitung der KMB. Ihr gehören an: Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier, der Geistl. Assistent und weitere Mitarbeiter, die kooptiert werden.

23. Die Aufgaben der Pfarrleitung sind unter anderem:

- a) die Arbeit und Aktionen der Männerbewegung zu planen, zu beschließen und durchzuführen, Änderungen im Mitgliederstand der Dekanats- und Vikariatsleitung weiterzuleiten und mindestens vier Sitzungen im Jahr abzuhalten.
- b) Zur Bewältigung der spirituellen und organisatorischen Aufgaben einen Aktivistenkreis einzurichten.

24. Der Vorsitzende ist der verantwortliche Leiter der KMB in der Pfarre. Er beruft die Pfarrleitung und die Runden ein und führt bei allen Sitzungen und Veranstaltungen den Vorsitz. Er ist an die Beschlüsse der Pfarrleitung gebunden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, an den Dekanatskonferenzen der KMB und an den Sitzungen des Pfarrausschusses der Kath. Aktion (KA) teilzunehmen.

25. Der Kassier hat die Mitgliedsbeiträge einzuheben und hiervon die durch Beschluß der Vikariatsleitung festgesetzten Anteile an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die verbleibenden Gelder hat er nach den Weisungen der Pfarrleitung zu verwalten und zu verwenden.

C) Die Leitung der KMB im Dekanat

26. Die Leitungsorgane der KMB im Dekanat sind die Dekanatsleitung und die Dekanatskonferenz.

27. Der Dekanatsleitung gehören an: Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier, der Geistl. Assistent und weitere Mitglieder, die kooptiert werden.

28. Die Aufgaben der Dekanatsleitung sind:

- a) die Arbeit im Dekanat - unter Einbeziehung der Beschlüsse und Richtlinien der Vikariatsleitung - zu planen und der Dekanatskonferenz zur Beschlußfassung vorzulegen,
- b) für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatskonferenz Sorge zu tragen; intensive Kontakte zu den Pfarrführungen zu halten und die Arbeit in den Pfarren zu fördern,
- c) bei Fälligkeit einen Wahlvorschlag für die neuzuwählende Dekanatsleitung zu erstellen,
- d) mindestens vier Sitzungen im Jahr abzuhalten.

29. Der Dekanatskonferenz gehören an: Die Vorsitzenden der Pfarrgruppen, deren Stellvertreter und die Dekanatsleitung.

30. Die Aufgaben der Dekanatskonferenz sind:

- a) die Arbeit und gemeinsame Aktionen zu beraten und zu beschließen,
- b) Erfahrungen der Pfarren untereinander auszutauschen, Anträge zu beraten und diese gegebenenfalls an zuständige Stellen weiterzuleiten,
- c) die Dekanatsleitung zu wählen,
- d) mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten.

31. Bei allen Sitzungen und Veranstaltungen der KMB im Dekanat führt der Dekanatsvorsitzende den Vorsitz.

Er ist verpflichtet, an den Vikariats- und Diözesekonferenzen der KMB, sowie an den Sitzungen des Dekanatsausschusses der KA teilzunehmen.

32. Die Verwaltung und die Durchführung finanzieller Angelegenheiten besorgt der Kassier nach den Richtlinien der Dekanatsleitung.

33. Über die Sitzungen der Dekanatsleitung und der Dekanatskonferenzen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.

D) Die Leitung der KMB im Vikariat

34. Die Leitungsorgane der KMB im Vikariat sind die Vikariatsleitung und die Vikariatskonferenz.

35. Der Vikariatsleitung gehören an: Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Finanzreferent, der Geistl. Assistent, der Vikariatssekretär und weitere Mitglieder, die in die Leitung kooptiert werden.

36. Die Aufgaben der Vikariatsleitung sind:

- a) Die Arbeit, die Aktionen und

Veranstaltungen der KMB im Vikariat zu planen und zu beschließen und für die Durchführung dieser sowie der gemeinsamen Beschlüsse der KMB der Diözese zu sorgen.

- b) Die Verwendung der finanziellen Mittel festzulegen.
- e) Bei Fälligkeit einen Wahlvorschlag für die neu zu wählende Vikariatsleitung zu erstellen.

Die Vikariatsleitung kann Anträge an den pastoralen Vikariatsrat, an die Vikariatsleitung der KA und an die Diözesanleitung der KMB stellen. Sie ist der Vikariatskonferenz für ihre Tätigkeit verantwortlich.

37. Der Vikariatskonferenz gehören an:

- a) Die Dekanatsvorsitzenden und die Mitglieder der Vikariatsleitung.
- b) Im Vikariat Wien-Stadt wird die Vikariatskonferenz für die Wahl der Vikariatsleitung um die Pfarrvorsitzenden erweitert.

38. Die Aufgaben der Vikariatskonferenz sind:

- a) Bindeglied zu sein zwischen Basis und Leitung und den Erfahrungsaustausch zu fördern,
- b) Berichterstattung, Diskussion, Erläuterung und Durchführung der von der Vikariatsleitung vorgelegten Beschlüsse sowie Einbringen von Vorschlägen,
- c) die Vikariatsleitung zu wählen.

39. Der Vorsitzende der KMB im Vikariat führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Veranstaltungen der KMB im Vikariat. Er hat die KMB im Vikariatsausschuß der KA zu vertreten. Er hat die Vikariatskonferenz nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er hat an den Konferenzen der KMBÖ teilzunehmen.

40. Der Vikariats-Sekretär führt nach den Richtlinien der Vikariatsleitung die laufenden Geschäfte und soll auch geistige Vorarbeit leisten.

Er leitet das Sekretariat und ist für die Protokollführung bei den Sitzungen, für Einladungen und Verständigungen verantwortlich. Im Auftrag der Leitung hält er Kontakt mit den Pfarr- und Dekanatsgruppen, mit den Pfarrern und Dechanten. Der Vikariatssekretär ist Angestellter der Erzdiözese Wien. Er wird auf Vorschlag der Vikariatsleitung angestellt.

E) Die Leitung in der Diözese

41. Die Leitungsorgane in der Diözese sind die Diözesanleitung und die Diözesankonferenz der KMB.

42. Der Diözesanleitung gehören an:

Der Diözesanvorsitzende, die drei Vikariatsvorsitzenden, die drei Geistl. Assistenten der KMB in den Vikariaten, von denen einer vom Bischof zum Geistl. Assistenten der KMB, in der Diözese bestellt wird, die drei Vikariatssekretäre der KMB, wovon einer zum Diözesansekretär der KMB bestellt wird, und eventuell kooptierte Mitglieder.

43. Ist der Diözesanvorsitzende gleichzeitig Vikariatsvorsitzender, so gehört auch der erste Stellvertreter dieses Vikariatsvorsitzenden der Diözesanleitung an.

44. Die Aufgaben der Diözesanleitung sind:

- a) Planung, Beschlußfassung, Koordinierung und Leitung der gemeinsamen Aufgaben, Aktionen und Veranstaltungen,
- b) bei Fälligkeit einen Wahlvorschlag für den neu zu wählenden Diözesanvorsitzenden zu erstellen,
- c) Empfehlungen der KMBÖ weiterzutragen sowie gegebenenfalls für deren Durchführung zu sorgen.

45. Der Diözesankonferenz gehören an:

Die Mitglieder der Diözesanleitung, die Mitglieder der Vikariatsleitungen und die Dekanatsvorsitzenden.

46. Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind:

- a) Bindeglied zu sein zwischen Basis und Leitung und den Erfahrungsaustausch zu fördern.
- b) Berichterstattung, Diskussion, Erläuterung und Durchführung der von der Diözesanleitung vorgelegten Beschlüsse sowie Einbringen von Vorschlägen,
- c) den Diözesanvorsitzenden zu wählen, sowie dessen Stellvertreter zu reihen,
- d) für besondere Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen, deren Vorsitzende Mitglieder der Diözesankonferenz sein müssen,
- e) Statutenänderungen zu beschließen.

47. a) Die KMB wird vom Diözesanvorsitzenden, Geistl. Assistenten und vom Diözesansekretär vertreten, die

dabei an die Beschlüsse der Diözesanleitung gebunden sind.

b) Hat der Diözesanvorsitzende in dringenden Fällen keine Möglichkeit, eine Sitzung der Diözesanleitung einzuberufen oder telefonisch die Meinung der Leitung einzuholen, kann er unmittelbar entscheiden, muß ihr aber nachträglich Rechenschaft geben. Er führt den Vorsitz bei allen Veranstaltungen der KMB der Erzdiözese Wien und hat Sitz und Stimme in allen Leitungsorganen der KMB in den Vikariaten.

Er hat die Diözesankonferenz nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

Er hat an den KMBÖ-Konferenzen teilzunehmen.

48. Der Diözesanvorsitzende wird von der Diözesankonferenz gewählt. Stellvertreter des Diözesanvorsitzenden sind die drei Vikariatsvorsitzenden der KMB, sie werden von der Diözesankonferenz gereiht.

49. Der Diözesansekretär wird auf Vorschlag der Diözesanleitung bestellt. Er führt die Geschäfte der Diözesanleitung und hat an den KMBÖ-Konferenzen teilzunehmen.

VII. Finanzierung

50. Die Finanzierung erfolgt

- 1) durch die von den Mitgliedern der KMB geleisteten Beiträge,
- 2) aus Zuschüssen,
- 3) durch Spenden, Sammlungen, Veranstaltungen und durch andere Erträge.

51. Jedes Vikariat hat eine eigene Finanzgebarung. Die drei Vikariate arbeiten jedoch nach gemeinsamen vereinbarten einheitlichen Richtlinien.

52. Diözesane Aktionen und Veranstaltungen können nur von den drei Vikariaten gemeinsam getragen werden.

53. Pfarren und Dekanate erhalten, entsprechend den Beschlüssen der Vikariate, Anteile der Mitgliedsbeiträge.

VIII. Schiedsgericht

54. Zur Entscheidung über Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gruppen der KMB ist ein Schiedsgericht zuständig.

Die Diözesankonferenz wählt den Leiter des Schiedsgerichtes und zwei Stellvertreter. Leiter und Stellvertreter dürfen keine Funktion in einer Vikariats- und/oder

Diözesanleitung der KMB haben. Sollte das Schiedsgericht angerufen werden, nominiert jede der beteiligten Parteien zwei Beisitzer.

Sollte eine der Parteien nach Aufforderung durch den Leiter des Schiedsgerichtes innerhalb von 14 Tagen die Nennung von Beisitzern unterlassen, ist der Leiter des Schiedsgerichtes mit seinen zwei Stellvertretern befugt, die Nennung der Beisitzer für die säumige Partei vorzunehmen. Nach der Nominierung der Beisitzer hat der Leiter oder, falls er befangen ist, sein Stellvertreter das Schiedsgericht innerhalb eines Monats einzuberufen. Im übrigen regelt sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach einer Geschäftsordnung, die die Diözesanleitung über Vorschlag des Leiters des Schiedsgerichtes und seiner Stellvertreter zu beschließen hat.

IX. Schlußbestimmungen

55. Eine Änderung dieses Statutes kann bei ordnungsgemäßer Ladung ihrer stimmberechtigten Mitglieder nur durch die Diözesankonferenz der KMB mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vorschläge zur Statutenänderung sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Monate vor der Abstimmung bekanntzugeben.

Abänderungsvorschläge hiezu sind einen Monat vor der Abstimmung dem Diözesansekretär der KMB schriftlich bekanntzugeben.

56. Von der Diözesanleitung der KMB kann fallweise ein Diözesanmännertag als repräsentative Veranstaltung der KMB in der Diözese einberufen werden.

57. Dieses Statut tritt mit Bestätigung durch den Diözesanbischof in Kraft.

Wien, am 11. September 1987
DR. HANS HERMANN GROßR
Erzbischof
DR. PUCHER
Kanzler